



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorliegenden Änderungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Zwingend:** Erd- und Untergeschoß mit Satteldach max. Traufhöhe talseitig 6,50 m, bergseitig 3,50 m
- SD Satteldach
- 30°-36° Dachneigung
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.6 Geschosflächenzahl
- Öffentl. Grünfläche (Friedhof) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Hauptfirstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtflächen die von Bebauung und Bewuchs über 0.80 m über OK - Straße freizuhalten sind.
- Private Grünfläche (Obstgarten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenze
- Höhenschichtlinien
- 2725 Flurstücksnummern
- Unterirdische Versorgungsleitung der Unterfränkischen Überlandzentrale Lültsfeld (20kV - Erdkabel, beiderseits 1m Schutzbereich)

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Als Ausgleich für die Bodenversiegelung sind versickerungsfördernde Maßnahmen im Sinne der gemeinsamen Bekanntmachung des STMJ und des StMELF vom 27.03.1985 (MABl. Nr. 10/1985) anzustreben.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Gesamtbebauungsplanes der Gemeinde Schweinfurt für den Gemeindeteil Forst in der Fassung vom 03.02.1981, genehmigt vom LRA Schweinfurt am 07.09.1981 mit Bescheid Nr. 5.3 - 610 - 19/2, in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 17. APR. 1989 bis 17. MAI 1989 im Rathaus in Schonungen öffentlich ausgelegt.
Schonungen, den 06. JUNI 1990

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. APR. 1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satz u n g beschlossen.
Schonungen, den 06. JUNI 1990

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 06.07.1990
I A.
Oberregierungsrat

1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20. Juli 1990 durch Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen, Nr. 28 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegen wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan aufgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Schonungen, den 24. Juli. 1990

1. Bürgermeister

**ÄNDERUNG NR. 25 DES RECHTS-
VERBINDLICHEN GESAMTBEBAUUNGS-
PLANES DER GMD. SCHONUNGEN
LDKR. SCHWEINFURT IM GT. FORST
M. 1:1000**

AUFGESTELLT: OERLENBACH DEN 5.10.1987
 ÜBERARBEITET: DEN 29.10.1987
 ÜBERARBEITET: DEN 21.02.1989
 ÜBERARBEITET: DEN 06.06.1989

DER ARCHITEKT:

 Architekturbüro
 Michael Pettinella + Partner
 8735 Oerlenbach, Bergstr. 5
 Telefon 09725/9485